



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

16. Dezember 2019

Seite 1 von 3

Nur per Mail

An die
Bezirksregierungen
mit der Bitte um Weitergabe an die
Wahlleiterinnen und Wahlleiter
zur Kommunalwahl 2020

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

11 - 35.12.02

An den
Wahlleiter des
Regionalverbands Ruhr

RR Geuer

Telefon 0211 871-2597

Telefax 0211 871-3311

referat11@im.nrw.de

Kommunalwahl 2020

Nutzung von Stimmzettelschablonen

- Anlagen: -1- Vermaßungsmuster DIN A 4 lang
-1- Vermaßungsmuster DIN A 5 quer
-1- Vermaßungsmuster DIN A 5 quer (1 Kandidat)
-6- Gestaltungsmuster für Stimmzettel

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz werden neben Stimmzetteln nunmehr auch Stimmzettelschablonen amtlich hergestellt. Die Beschaffung von Stimmzetteln und Stimmzettelschablonen obliegt nach § 79 Abs. 4 und § 32 Abs. 7 KWahlO den Wahlleiterinnen und Wahlleitern.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Um ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, hat das Ministerium des Innern in den vergangenen Monaten Gespräche mit den Blinden- und Sehbehindertenverbänden Nordrhein und Westfalen geführt. Hierbei konnte auf Vorüberlegungen aus vergangenen Jahren zur Gestaltung eines einheitlichen Stimmzettels zurückgegriffen werden.

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

In den Gesprächen wurde deutlich, dass eine flächendeckende Versorgung nur gelingen wird, wenn die Kommunen sich landesweit an **Stimmzettelmuster mit einheitlichen Maßen** halten. Insofern empfehle ich die Nutzung der beigefügten Vermaßungsmuster bei der Gestaltung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



der Stimmzettel, da andernfalls damit zu rechnen ist, dass die Verbände Schablonen nicht zur Verfügung stellen können (zur Kooperation mit den Blindenverbänden vgl. § 32 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4 KWahlO).

Die Vermaßungsmuster können unabhängig von der Beschriftung im Kopfteil wie folgt genutzt werden:

- Vermaßungsmuster DIN A 4 lang für
Ratswahl, (Ober-)Bürgermeisterwahl, Wahl der Bezirksvertretung,
Kreistagswahl, Landratswahl, Wahl zur Verbandsversammlung
des Regionalverbands Ruhr
- Vermaßungsmuster DIN A 5 quer für
Ratswahl, (Ober-)Bürgermeisterwahl, Wahl der Bezirksvertretung,
Kreistagswahl, Landratswahl, Wahl zur Verbandsversammlung
des Regionalverbands Ruhr
- Vermaßungsmuster DIN A 5 quer (1 Kandidat) für
(Ober-)Bürgermeister- und Landratswahl, soweit nur ein Kandidat
antritt

Bei der Gestaltung der Stimmzettel ist zudem zu berücksichtigen, dass die Stimmzettel trotz unterschiedlicher Farben von Blinden und stark Sehbehinderten nur durch das Ertasten von Markierungen unterschieden werden können. Die beigefügten Gestaltungsmuster weisen daher **am unteren Rand Lochungen** auf (in den Gestaltungsmustern als farbige Punkte gekennzeichnet). Die Lochung muss in Absprache mit den Verbänden wie folgt stattfinden, damit sie einheitlich durch einen gesprochenen Begleittext den Blinden und Sehbehinderten erläutert werden kann:

Kein Loch	Ratswahl
1 Loch	(Ober-)Bürgermeisterwahl
2 Löcher	Wahl der Bezirksvertretung
3 Löcher	Kreistagswahl
4 Löcher	Landratswahl
5 Löcher	Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr



Hinsichtlich der **Abstände** enthalten die Vermaßungsmuster keine Angaben, um hier flexibel auf die jeweiligen Druckdienstleister vor Ort eingehen zu können. Die Löcher sollten jedoch einen Durchmesser von nicht weniger als 5 mm und keinen geringeren Lochabstand (= Mitte zu Mitte) als 15 mm aufweisen. Die beigefügten Muster haben einen Lochabstand von 35 mm bei einem Durchmesser von 5 mm.

Soweit der Stimmzettel mehr als zwölf Wahlvorschläge beinhaltet - also über DIN A4 lang hinausgeht und daher bei der Herstellung gefalzt werden muss -, ist bei der Lochung darauf zu achten, dass nach Faltung des ausgefüllten Stimmzettels durch den Wähler kein angekreuzter Wahlvorschlag aufgrund der Lochung sichtbar wird.

Da die Lochungen - wie in der Vergangenheit die abgeschnittene rechte obere Ecke - Anlass für Nachfragen von Wählerinnen und Wählern bieten, wird empfohlen, eine kurze Erläuterung gemäß den Gestaltungsmustern mit aufzunehmen.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die Gestaltungsmuster keine rechtlich verbindliche Vorgabe sind, sondern nur eine mögliche Gestaltung wiedergeben. Das tatsächliche Stimmzettellayout muss unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die jeweiligen Wahlleitungen in eigener Verantwortung geprüft, ggf. angepasst und letztlich auch freigegeben werden. Diese Arbeitsschritte können durch die Bereitstellung der Gestaltungsmuster nicht entfallen.

Die Stimmzettelschablonen sind nur mit einer Audiunterstützung nutzbar (vgl. § 32 Abs. 7 Satz 1 KWahlO: „nebst akustischer Wiedergabe ...“). Hierzu finden derzeit weitere Gespräche mit den Blinden- und Sehbehindertenverbänden statt. Voraussichtlich im Januar 2020 ist insoweit ein gesonderter Erlass vorgesehen, der auch eine Abfrage enthalten wird, welche Kommunen das Angebot der Blinden- und Sehbehindertenverbände verbindlich annehmen möchten.

Im Auftrag

(Schellen)